



§ 1 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- 1.) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- 2.) Für den Verein gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des aufgestellten Haushaltsplans.
- 3.) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4.) Die Höhe der Ausgaben muss sachgemäß, Vergütungen dürfen nicht überhöht sein.

§ 2 Haushaltsplan

- 1.) Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Er muss alle im betreffenden Geschäftsjahr geplanten Einnahmen und Ausgaben sowie alle erwarteten Finanzzu- und -abflüsse umfassen.
- 2.) Der Haushaltsplanentwurf (Erstellung im letzten Quartal des abschließenden Geschäftsjahrs) kann von jedem Mitglied vor der Mitgliederversammlung angefordert werden. Die Mitgliederversammlung verabschiedet den Haushaltsplan.
- 3.) Der Kassier überwacht die Einhaltung des Haushaltplans und berichtet dem Vorstand laufend über seine Abwicklung, insbesondere bei zu erwartenden Abweichungen.
- 4.) Der Haushaltsplan ist nach folgender Gliederung aufzustellen:

A. Einnahmen

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden
3. Zuschüsse
4. Einnahmen der Vermögensverwaltung
5. Einnahmen des Zweckbetriebs (zum Beispiel sportliche Veranstaltungen)
6. Einnahme wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe (zum Beispiel Verkauf von Speisen und Getränken)

B. Ausgaben

1. n.n. bekannt
2. Kosten des Zweckbetriebes
3. Kosten geselliger Veranstaltungen
4. Kosten wirtschaftliche Geschäftsbetriebe
5. Sonstige Kosten

§ 3 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Der monatliche Mitgliedsbeitrag für natürliche und juristische Personen beträgt 12 €. Familien (ab 3 Personen) können mit einer Monatspauschale von 30 € Mitglied werden. Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschriftzugsmandat abgebucht. Überweisungen der Mitgliedsbeiträge sind nur im Einzelfall zulässig. Der Vorstand kann einzelne Personen von Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreien. Fördermitglieder können ab 15 € jährlich dem Verein beitreten.



§ 4 Jahresabschluss

- 1.) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Aufstellung über das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Vereins enthalten sein.
- 2.) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen. Der Vorstand hat den Kassenprüfern dazu auf Verlangen Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Die Überprüfung der Übereinstimmung von Aufzeichnungen und Belegen erfolgt im Wesentlichen stichprobenartig.

§ 5 Kassenprüfung

- 1.) Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung und des Haushaltsplans. Sie überprüfen, ob
 - die Finanz- und Vermögensbestände den Angaben im Jahresabschluss entsprechen,
 - die Ausgaben sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig und korrekt belegt sind,
 - die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden.
- 2.) Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgabe gewissenhaft und unparteiisch wahr. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Inventar

- 1.) Zur Erfassung des Inventars ist vom Vorstand ein Inventar-Verzeichnis anzulegen. Darin sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
- 2.) Die Inventar-Liste muss enthalten: Bezeichnung und Anzahl des Gegenstands.
- 3.) Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg anzufertigen.

§ 7 Verwaltung der Finanzmittel, Zahlungsverkehr

- 1.) Der Kassier verwaltet die Vereinsfinanzen über ein einheitliches Vereinskonto.
- 2.) Zahlungen werden vom Kassier nur geleistet, wenn sie nach dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- 3.) Der Kassier ist für die Einhaltung des Haushaltsplans verantwortlich.
- 4.) Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet, genehmigt werden.
- 5.) Der gesamte Zahlungsverkehr wird nach Möglichkeit bargeldlos abgewickelt.
- 6.) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Original-Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
- 7.) Die Verfügungsberechtigung (Zeichnungsrecht) über die Vereinskonto liegt bei den ersten Vorständen. Er erteilt dem Kassier und dem Schriftführer Kontovollmacht. Bei Verfügung über Einzelbeträge von mehr als 1.000,00 Euro benötigt der Kassier und der Schriftführer die Zustimmung der beiden ersten Vorstände.



§ 8 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt durch Einrichtung eines Bankkontos ab dem 01.07.2017 in Kraft. Eine Änderung erfolgte am 16.02.2020 in Rahmen der Mitgliederversammlung.